

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Quellwiese bei Förtschendorf“ in der Gemarkung Förtschendorf, Markt Pressig, Landkreis Kronach

Vom 18.07.1991 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 151),
geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Land-
ratsamtes Kronach S. 99)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4
und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS
791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt
das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der
Regierung von Oberfranken vom 04.07.1991, Nr. 820 – 8632 f genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in der Gemarkung Förtschendorf ca. 600 m südöstlich des Bahnhofes gelegene Feucht-
wiese wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Quellwiese bei För-
tschendorf“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 2 ha. ²Er besteht aus Teil-
flächen der Grundstücke FINrn. 350 und 339 der Gemarkung Förtschendorf.

(2) ¹Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte, M 1 : 5.000,
festgelegt. ²Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die Standortvielfalt zu bewahren,
2. den Lebensraum der dort vorkommenden Pflanzen und Tiere zu sichern,
3. eine artenreiche Magerwiese in einem Waldgebiet auf Dauer zu erhalten.

§ 4

Verbote

¹Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach – untere Naturschutzbe-
hörde – den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verän-
dern. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch
Umbruch, Düngung oder Entwässerung zu verändern;
2. die Fläche zu beweiden, anzupflanzen oder anzusäen;

3. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
4. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten sowie Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
5. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel) oder Insektizide (Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden;
6. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
7. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in irgendeiner Weise zu verändern;
8. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung vorgesehen ist;
9. das Gelände zu verunreinigen oder als Lagerfläche zu benutzen;
10. außerhalb der vorhandenen Wege zu fahren mit Fahrzeugen aller Art;
11. Feuer anzumachen;
12. zu zelten oder zu lagern;
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
14. eine andere als nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten dieser Verordnung sind:

1. die Mahd der Wiese ab 1. Juli eines jeden Jahres;
2. die Nutzung der auf der Schutzfläche vorhandenen Fichten während der Vegetationsruhe;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
4. die zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde veranlassten Schutz- und Pflegemaßnahmen;
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung der vorhandenen 20-kV-Leitung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

7. die Nutzung und Unterhaltung der vorhandenen Wasserversorgungsanlagen unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde;
8. Maßnahmen auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung zur Unterhaltung von Gewässern, soweit sie dem Schutzzweck des § 3 nicht entgegenstehen.

§ 6 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über
 1. das Verändern der gegenwärtigen Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen,
 2. das Beweiden, Anpflanzen oder Ansäen der Fläche,
 3. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
 4. das Nachstellen, die Beunruhigung, das Fangen oder das Töten freilebender Tiere oder die Fortnahme oder Beschädigung von Brut- und Wohnstätten solcher Tiere sowie ihrer Gelege,
 5. die Störung oder nachteilige Veränderung der Lebensbereiche von Pflanzen und Tieren,
 6. die Verfälschung der Pflanzen- und Tierwelt,
 7. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie die Veränderung der Bodengestalt,
 8. die Errichtung baulicher Anlagen,
 9. die Geländeverunreinigung oder die Benutzung des Geländes als Lagerfläche,
 10. das Befahren der Fläche außerhalb der vorhandenen Wege,

11. das Feuermachen,
 12. das Zelten oder Lagern,
 13. das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln,
 14. die Ausübung einer nicht zugelassenen Nutzung
- zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.*

* In Kraft getreten am 30.07.1991